

# **Allgemeine Richtlinien**

zur Förderung der örtlichen gemeinnützigen Vereine und Organisationen auf sportlichem und kulturellem Gebiet durch die Stadt Schopfheim

## **Inhaltsübersicht**

1. Allgemeines
2. Voraussetzungen
3. Zuschüsse
  - 3.1 Förderung der Jugendarbeit
  - 3.2 Pauschalzuweisungen
  - 3.3 Jubiläen
4. Überlassung von städtischen Einrichtungen
5. Auszahlungsmodalitäten
6. Schlussbestimmungen
7. Inkrafttreten

## 1. Allgemeines

Die Arbeit der sporttreibenden und kulturschaffenden Vereine gewinnt eine zunehmende Bedeutung in unserer Gesellschaftsordnung.

Die von den Vereinen freiwillig übernommenen Aufgaben im Bereich der Daseinsfürsorge fordern eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.

Dies soll durch die nachfolgenden Förderrichtlinien der Stadt Schopfheim anerkannt werden, die das Ziel haben, gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderungen zu erreichen, wobei insbesondere die Jugendförderung im Vordergrund steht.

Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

## 2. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Bewilligung von Zuschüssen bzw. Übernahme von Bürgschaften:

- a) Der Verein muss seinen Sitz in Schopfheim haben.
- b) Der Verein muss gemeinnützig, im Sinne der jeweils geltenden Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt sein.
- c) Der Verein muss Mitglied in einem kulturellen oder sportlichen Dachverband sein (Alemannischer Sängerbund, Bund deutscher Blasmusikverbände oder Landessportverband Baden-Württemberg) sein.
- d) Der Verein muss sich insbesondere um Jugend- oder Breitenarbeit bemühen.
- e) Der Verein muss allen Bürgern der Stadt Schopfheim offen stehen.
- f) Bei Wegfall dieser Voraussetzungen erlischt die Förderwürdigkeit.

## 3. Zuschüsse

### Förderung der Jugendarbeit

Gefördert werden die Ausbildung bzw. die Betreuung von Jugendlichen und Schülern bis zu 18 Jahren auf sportlichem, musikalischem oder gesanglichem Gebiet.

Berechnungsgrundlage für den Jugendzuschuss ist die Mitgliedermeldung des Jahres an den Sportbund, Musikverband oder Sängerbund, Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres.

Pro Jugendlichen wird den Musikvereinen 33 Euro/Jahr ausbezahlt. Den Sport- und Gesangvereinen werden pro Jugendlichen 9 Euro/Jahr ausbezahlt.

### Pauschalzuweisungen

Die Pauschalzuweisungen werden wie in Anlage 1 aufgeführt gewährt.

### Jubiläen

Alle örtlichen gemeinnützigen Vereine und Organisationen, für welche die Vereinsförderrichtlinien gelten, erhalten bei folgenden Jubiläen eine Ehrengabe in Höhe von 5 Euro pro Jahr. Für 25 Jahre, 50 Jahre, 75 Jahre und 100 Jahre. Entsprechendes gilt für Jubiläen über 100 Jahre. Voraussetzung ist jedoch, dass der Verein im betreffenden Jahr eine Jubiläumsveranstaltung durchführt.

#### 4. Überlassung von städtischen Einrichtungen

Die Stadt Schopfheim stellt den Vereinen zur Ausübung ihrer Vereinstätigkeit Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Vereine beteiligen sich an den entstehenden Bewirtschaftungskosten.

Von der absoluten Fördersumme wird den Vereinen, die ganzjährig eine städtische Räumlichkeit nutzen, 15 % abgezogen. Die Vereine, die halbjährlich (in den Winter- oder Sommermonaten) Räumlichkeiten benutzen, 7,5 %. Bei den Einrichtungen, bei denen die Bewirtschaftungskosten klar ermittelt werden können, werden die tatsächlichen Kosten abgerechnet.

Für die Gruppierungen und Organisationen, die nicht zu der Gruppe der geförderten Vereine gehören aber dennoch städtische Räume benutzen, gelten Sonderregelungen.

Für die Friedrich-Ebert-Halle und die Vicemooshalle werden für Veranstaltungen folgende Gebühren erhoben:

##### **Schopfheimer Vereine**

Verbandsspiele	keine Gebühr
Jugendveranstaltungen (z.B. Jugendturniere)	75 €/Tag
andere Veranstaltungen	150 €/Tag

##### **Sonstige Vereine oder Gruppierungen**

Jugendveranstaltungen	150 €/Tag
andere Veranstaltungen	300 €/Tag

Für die Nutzung der Sportplätze wird keine Gebühr erhoben.

#### 5. Auszahlungsmodalitäten

Für die Auszahlungen ab 2011 sind in Kopie die Mitgliedermeldung an den Dachverband sowie die Freistellungsbescheinigung des Finanzamts vorzulegen. Diese sind bis spätestens zum 30.6. eines jeden Jahres der Stadt Schopfheim, Fachbereich III, vorzulegen.

#### 6. Schlussbestimmungen

Alle Förderanträge sind an die Stadt Schopfheim zu richten. Für die Beratung vor Antragstellung ist die Stadt, Fachbereich III zuständig. Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen des Haushaltsplans und nach Maßgabe der vorstehenden Richtlinien. Eine Auszahlung wird nur dann vorgenommen, wenn die Voraussetzungen und die Bewilligungsbedingungen erfüllt und anerkannt sind. Im Falle der Bereitstellung eines Zuschusses ist die Stadt berechtigt, vom Empfänger des Zuschusses einen Verwendungsnachweis zu verlangen. Die Zuschüsse dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat Abweichungen von den Vorschriften dieser Richtlinien zulassen.

#### 7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten zum 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Regelungen und ihre Änderungen ihre Gültigkeit.